



STADTGEMEINDE MARIAZELL

A-8630 MARIAZELL Pater Hermann Geist-Platz 1

Richtlinie

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell
vom 11. Dezember 2025
zur

Vergabe von Subventionen

A-2025-1013-00406

Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell regelt mit dieser Richtlinie die nachvollziehbare Vergabe von im Voranschlag vorgesehenen Subventionen für Vorhaben im kulturellen, sozialen, sportlichen oder allgemeinen Interesse. Mit den transparent vergebenen Subventionen sollen Vereine und Organisationen, die mit ihrem Handeln einen besonderen Beitrag zu der Mariazellerland-Gemeinschaft leisten, bei der Realisierung der Vorhaben unterstützt werden. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind zu berücksichtigen.

§ 1 Grundsätzliches zu Subventionen der Gemeinde

(1)

Eine Subvention im Sinne dieser Richtlinien ist jede Vermögenswerte Zuwendung, die die Gemeinde physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften für einen bestimmten Zweck aus ihren Mitteln gewährt. Damit wird der Subventionsempfänger bzw. die Subventionsempfängerin zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistungen und Gegenleistungen im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.

(2)

Bei den Subventionen handelt es sich um individuelle Förderungen, die als nicht rückzahlbare Einmalleistung gewährt werden. Die Subvention kann nicht an Dritte übertragen werden.

(3)

Es können ausschließlich rechtzeitig und vollständig eingebrachte Subventionsansuchen laut den Vorgaben dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

(4)

Auf die Gewährung einer Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Höhe der Subventionen

(1)

Die Förderhöhe pro Subventionsempfänger bzw. Subventionsempfängerin pro Jahr beträgt **individuell zwischen mindestens 250 Euro und maximal 3.500 Euro**. Die Festlegung des genauen Betrags richtet sich nach den insgesamt zu Verfügung stehenden Mitteln und nach dem individuellen, zu subventionierenden Vorhaben. Es ist nur **ein Antrag pro Subventionsempfänger bzw. Subventionsempfängerin pro Jahr** möglich.

Wird eine Subvention für mehrere Maßnahmen im betreffenden Kalenderjahr angestrebt, so sind diese im Rahmen eines Antrags pro Subventionsempfänger bzw. Subventionsempfängerin zusammenzufassen und auch in diesem Fall darf die insgesamt angesuchte Förderhöhe den Maximalbetrag (3.500 €) gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.

(2)

Mögliche Subventionsarten:

- a) Jahressubvention für die Aufrechterhaltung des Betriebes bzw. einer normalen Aktivität, soweit dies aus eigenen Mittel nicht möglich ist;
- b) Sondersubvention als einmaliger Zuschuss zu einer besonderen Aktivität (z.B. Investition in eigene Infrastruktur, Projekt) oder einem besonderen Anlass (Jubiläum – max. alle 10 Jahre);
- c) Refundierungssubvention (z.B. Übernahme von Verwaltungsabgaben, Gebühren, Kommunalabgaben, Nutzungstarife von öffentlichen Einrichtungen);
- d) Sachsubvention (Personaldienstleistungen, Sachdienstleistungen, Verleihleistungen des Wirtschaftshofes, Kommunikationsleistungen)

(3)

Die jährlich zu Verfügung stehenden Mittel für Subventionen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind im jeweiligen Voranschlag definiert. Falls dieser Gesamtbetrag nicht für alle Förderungen ausreicht, ist eine Überschreitung dieses Betrages nur nach vorherigem Beschluss des Gemeinderats möglich. Allenfalls nicht verbrauchte Mittel gehen in die allgemeine Rücklage der Gemeinde über. Grundsätzlich werden Subventionen nur auf Basis des Voranschlags für das betroffene Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) gewährt.

(4)

Bei positiver Entscheidung zur Vergabe, unter Einhaltung der Subventionsbedingungen, wird die Subvention auf das vom Subventionsempfänger bzw. der Subventionsempfängerin genannte Bankkonto überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

(5)

Es dürfen grundsätzlich keine Doppel- oder Mehrfach-Subventionen vorliegen. In begründeten Fällen sind bereits gewährte Subventionen anderer Stellen bei der Bemessung der Höhe der Subvention der Gemeinde zu berücksichtigen.

§ 3 Mehrjährige Subventionen

(1)

Subventionsvereinbarungen, die sich auf Mittel künftiger Voranschläge der Stadtgemeinde Mariazell beziehen, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat. Ansonsten können künftige Jahresraten lediglich unverbindlich und mit der Maßgabe in Aussicht gestellt werden, dass die erforderlichen Mittel vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell im jeweiligen Voranschlag bewilligt werden; ein klagbarer Anspruch gegenüber der Stadtgemeinde Mariazell entsteht dadurch nicht.

(2)

Bei mehrjährigen Subventionsverhältnissen sind die Verwendungsnachweise jeweils binnen einem Jahr nach Anweisung der betreffenden jährlichen Teilzahlung zu erbringen.

(3)

Mehrjährige Subventionsvergaben dürfen nur auf Basis von schriftlichen Subventionsvereinbarungen gewährt werden.

§ 4 Subventionsansuchen

(1)

Ansuchen um Subventionen können jedes Jahr **vom 01. Oktober bis 15. November** (einlangend) für das **jeweils folgende Kalenderjahr** gestellt werden.

(2)

Das **Subventionsansuchen** muss samt Beilagen **im Original** (Stadtamt Mariazell – Pater Herman Geist-Platz 1 – 8630 Mariazell) oder **per Mail** an office@marizell.gv.at beim Stadtamt fristgerecht eingebracht werden.

(3)

Folgende Informationen sind am Ansuchen anzuführen:

- a) Name des Subventionswerbers bzw. der bzw. die Subventionswerberin (z.B. Vereinsname)
- b) Anschrift
- c) Kontoverbindung
- d) Subventionszweck (z.B. Titel des Vorhabens)
- e) Subventionshöhe
- f) Durchführungszeitraum des Vorhabens
- g) Detaillierte Beschreibung des Subventionszwecks
- h) *Nachweise zu (beantragten) Förderungen anderer Stellen (falls zutreffend)*

(4)

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen beizulegen:

- a) aktueller ZVR-Auszug (bei Vereinen)
- b) Rechnungen / Belege über die Ausgaben, für welche die Subvention im vergangenen Jahr ausgegeben wurde.

(5)

Die Richtigkeit aller Angaben und die Einhaltung dieser Richtlinie wird mit Abgabe des Subventionsansuchens bestätigt.

(6)

Ansuchen, welche nach dem 15. November des jeweiligen Jahres Einlagen, werden bei der Subventionsvergabe nicht berücksichtigt!

§ 5 Subventionskriterien

(1)

Voraussetzung für die Gewährung einer Subvention ist unter anderem, dass der Subventionsnehmer

- a) den Hauptwohnsitz (lt. ZMR) bzw. Sitz in der Stadtgemeinde Mariazell (z.B. lt. ZVR) hat
- b) oder die Aktivitäten mehrheitlich im Mariazellerland stattfinden
- c) oder die der Aktivitäten überwiegend die Bevölkerung des Mariazellerlandes zu Gute kommen;

(2)

Das Subventionsansuchen muss fristgerecht (bis 15. November des jeweiligen Jahres einlangend) samt Beilagen im Original (Stadtamt Mariazell – Pater Hermann oder per Mail an office@mariazell.gv.at beim Stadtamt eingebbracht werden.

(3)

Mindestens ein zu erfüllender Zweck für die Gewährung der Subvention ist erforderlich.

- a) Kultur
- b) Sport
- c) Jugend
- d) Aktiver Verein

(4)

Der Verein muss eine aktive Vereinsarbeit leisten.

§ 6 Entscheidungsverfahren und zuständige Gremien

(1)

Die Subventionsansuchen werden individuell bearbeitet und zunächst von der Verwaltung der Stadtgemeinde Mariazell auf Vollständigkeit kontrolliert; allenfalls fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer Frist von maximal zwei Wochen nachgefordert.

(2)

Danach werden alle vollständigen Subventionsansuchen vom jeweiligen Fachausschuss inhaltlich gemäß den Vergabekriterien geprüft.

Der Fachausschuss empfiehlt bei Einhaltung aller Kriterien die Gewährung der Subvention an den Stadtrat.

(3)

Nach Abschluss der Vorberatungen gem. Abs. 2 wird vom Stadtrat ein Beschluss über einen Gesamtvorschlag aller Subventionsansuchen gefasst.

(4)

Der Subventionsempfänger bzw. die Subventionsempfängerin werden schriftlich über die Entscheidung informiert. Eine Begründung der Entscheidung muss nicht gegeben werden und es besteht keine Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Entscheidung.

§ 7 Nachweis der Verwendung, Rückzahlung

(1)

Der Nachweis über die Verwendung der ausbezahlten Subvention des vergangenen Jahres ist mit Subventionsansuchen für das neue Jahr, fristgerecht im Original oder per Mail, bis spätestens 15. November einzubringen.

(2)

Eine Rückzahlungspflicht entsteht, wenn

- a) die Subvention aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt oder missbräuchlich verwendet wurde,
- b) das Vorhaben nicht realisiert wurde oder
- c) die vorgesehenen Bedingungen bzw. Auflagen nicht eingehalten wurden.
- d) Im Bedarfsfall ist der Subventionsempfänger bzw. die Subventionsempfängerin verpflichtet, zusätzliche Nachweise zu erbringen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1)

Aus diesen Förderrichtlinien kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung bzw. Subvention abgeleitet werden. Des Weiteren besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages bzw. einer beschlossenen Subvention innerhalb einer bestimmten Frist.

(2)

Mündliche oder schriftliche Zusagen die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Richtlinien stehen, sind wirkungslos.

(3)

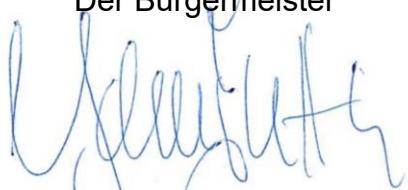
Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft

(4)

Diese Richtlinie ist mit 01.01.2026 für die Dauer eines Monats auf der Amtstafel veröffentlicht.

(5)

Diese Richtlinie ist ab 01.01.2026 auf der Homepage der Stadtgemeinde Mariazell unter www.mariazell.gv.at zu finden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Helmut Schweiger

Angeschlagen am: 12.12.2025

Abgenommen am: _____